



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter  
untere Abfallbehörden  
NGS

Bearbeitet von  
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

Nachrichtlich: LBEG

E-Mail-Adresse:  
Birgit.Geiger  
@mu.niedersachsen.de\*

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62800

Durchwahl (0511) 120-  
3266

Hannover  
16.08.2013

**Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG): Ende der Abfall-  
eigenschaft bei Altbrot und Überresten aus der Backwarenherstellung  
zur Verwendung als Futtermittel**

Anlage(n): - 1 -

Den anliegenden Erlass an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg übersende  
ich mit Blick auf eine einheitliche Vollzugspraxis in Niedersachsen mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Im Auftrage

  
Geiger

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Bearbeitet von  
Gunther Weyer

E-Mail-Adresse:  
Gunther.Weyer  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Dm

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62800

Durchwahl (0511) 120-  
32 52

Hannover  
14.08.2013

## **Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG): Ende der Abfall- eigenschaft bei Altbrot und Überresten aus der Backwarenherstellung zur Verwendung als Futtermittel**

Mit Datum vom 3.7.2013 legen Sie mir unter Bezug auf meinen Erlass vom 27.09.2012 einen Bericht zu einem Einzelfall vor, bei dem es um die abfallrechtliche Einstufung von verpackten Altbrotten geht, die aus dem Lebensmittelhandel zurückgegeben wurden. Die betreffende Charge, die zur Verwertung als Futtermittel bestimmt war, ist im Rahmen einer Verkehrskontrolle durch das Bundesamt für Güterverkehr wegen der fehlenden Beachtung der Vorgaben beim Transport von Abfällen beanstandet worden (z. B. Auflegen des A-Schildes).

Vor dem Hintergrund entgegenstehender Einlassungen des in Ihrem Aufsichtsbezirk ansässigen Recyclers von Brot- und Backwaren, für den die Charge bestimmt war und der vom Vorliegen eines Nicht-Abfalls ausgeht, haben Sie den Sachverhalt nach Übernahme des Vorganges geprüft. Sie bitten unter Bezug auf den o. g. Erlass, der zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges meine Beteiligung bei erstmalig aufgetretenen Fallkonstellationen vorsieht, um Mitteilung, ob die von Ihnen getroffene Einschätzung geteilt wird, wonach es sich bei den verpackten Altbrotten um Abfall im Sinne des KrWG handelt (nachfolgend Ziffer 1). Zugleich sprechen Sie verwandte Fallgestaltungen betreffend die abfallrechtliche Einstufung von Altbrotten und Überresten aus der Backwarenherstellung an (nachfolgend Ziffer 2).

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Hierzu teile ich Folgendes mit:

1. Die von Ihnen vorgesehene Einstufung, wonach es sich bei den verpackten Altbroten (Portionspackungen) um Abfall im Sinne des KrWG handelt, wird von mir uneingeschränkt geteilt.

Die Altbrote sind zur sonstigen Verwertung angefallen, nachdem ihre ursprüngliche Zweckbestimmung als Lebensmittel aufgeben wurde. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG liegt nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung ein Entledigungswille vor (im Sinne des objektiven Abfallbegriffes), der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG die Qualifizierung als Abfall bedingt. Wird der Abfall - wie hier vorliegend im Futtermittelbereich - verwertet, liegt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG ein Abfall zur Verwertung vor.

Es ist auch kein Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 KrWG eingetreten. Das Ende der Abfalleigenschaft kann für Stoffe festgestellt werden, die zunächst Abfälle waren und die nach Durchlaufen eines entsprechenden Verwertungsverfahrens alle Anforderungen an einen Produktbereich erfüllen sowie keine abfalltypischen nachteiligen Eigenschaften mehr aufweisen, die im Vergleich zu den Primärprodukten eine abweichende Handhabung erfordern, um etwaige Schäden bei ihrem Einsatz auszuschließen. Schon der Umstand, dass die vom Bundesamt für Güterverkehr überprüften Altbrote noch verpackt waren, schließt deren unmittelbare Verwendung als Futtermittel aus und erfordert eine entsprechende Aufbereitung der Chargen. Demnach liegt eine vergleichbare Qualität wie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die als Komponenten für die Herstellung von Futtermitteln hergestellt werden, vor der Aufbereitung nicht vor.

2. Bezüglich unverpackter Altbrote, die als Retouren anfallen, weisen Sie auf die unterschiedlichen Fallkonstellationen hin, wonach bei Retouren das anzunehmende lebensmittelrechtliche Mindesthaltbarkeitsdatum noch eingehalten oder bereits abgelaufen sein kann, ggf. auch bereits Ware mit Schimmelbefall vorliegen kann. Vor dem Einsatz als Futtermittel werden die Altbrote sowie verschiedene Rückstände aus der Backwarenerstellung aufbereitet, wobei bei den Altbroten insbesondere ein Sortieren, Zerkleinern, Mahlen und ggf. - zur besseren Haltbarkeit - eine Trocknung erfolgen.

Zur Einstufung ist festzustellen, dass nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung als Lebensmittel zunächst ein Abfall nach § 3 Abs. 1 KrWG vorliegt (vgl. oben Ziffer 1).

Für ein Ende der Abfalleigenschaft (§ 5 KrWG) müssen zum einen Eigenschaften vorliegen, die zweifelsfrei die Eignung als Futtermittel gewährleisten (z. B. keine unerwünschte Vermischung mit Kuchenresten, Wurst aus belegter Ware oder Fremdstoffen). Zum anderen dürfen bei üblichen Transport- und Lagerzeiten keine Geruchsbelästigungen oder sonstige Belästigungen (z. B. infolge Ungeziefers) ausgehend von dem Altbrot zu erwarten sein. Schließlich muss die uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit als Futtermittel gegeben sein.

Soweit die einer abschließenden Verwendung als Futtermittel vorausgehenden Schritte des Sortierens, Zerkleinerns, Mahlens und ggf. der Trocknung in einer geeigneten Weise qualitätsgesichert abgeschlossen sind, kommt für definierte Produkte aus festgelegten Behandlungsverfahren eine Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft in Betracht. Eine solche Feststellung setzt voraus, dass die im Verwertungsverfahren entstandenen Stoffe mit gezielt erzeugten Rohstoffen (wie Getreide) vergleichbar sind, ein Marktwert als Futtermittel-Ausgangsstoff plausibel ist sowie eine Qualitätssicherung mit folgenden Komponenten erfolgt:

- Festlegungen des Verwerters hinsichtlich zulässiger 'Roh-Abfälle' (vor Behandlung), hinsichtlich des Behandlungsverfahrens und der wesentlichen Eigenschaften nach der Behandlung (Qualitätsbeschreibung),
- Bestätigung der Eignung der Produkte als Futtermittel-Ausgangsstoff durch die zuständige Futtermittel-Überwachungsbehörde (LAVES - Abgleich mit dem Fachrecht),
- geeignete Maßnahmen zur Überwachung der festgelegten Anforderungen (Qualitätsüberwachung),
- Identifizierbarkeit der konkret erzeugten Stoffe, die keine Abfälle mehr sind, und Dokumentation der erzeugten Mengen (Nachvollziehbarkeit und Dokumentation).

Als Ausgangsstoffe für ein solches Verwertungsverfahren, an dessen Ende die Abfalleigenschaft nicht mehr vorliegt, kommen neben Brot-Retouren aus dem Vertrieb z.B. auch Überschussbrot, fehlerhafte Brote, Verpackabfälle (Kanten und Krümel), Fegebrot sowie Teigreste in Betracht. Eine unmittelbare Verwendbarkeit (ohne Aufbereitung) dieser Rückstände als Futtermittel ist nicht gegeben, so dass die Eigenschaft eines Nebenproduktes (§ 4 KrWG) nicht vorliegt. Diese Restfraktionen des Backbetriebes können erst nach Aufbereitung zum Futtermittel ihre Abfalleigenschaft verlieren.

Aus der Abfalleigenschaft der unter den vorstehenden Ziffern genannten Einsatzstoffe resultiert die Verpflichtung, dass der übernehmende Betrieb die mit dem Ziel der Aufbereitung zu einem Futtermittel angenommenen Chargen gemäß Nachweisverordnung registriert (z.B. mittels Praxisbelegen wie Lieferscheinen).

Unternehmen, die die als Abfall eingestuftes Lebensmittelreste gewerbsmäßig für Dritte transportieren - also ausgenommen z.B. die Rücknahme durch die Lieferfahrzeuge der Frischware - haben diese Tätigkeit nach § 53 KrWG einmalig anzuzeigen und die eingesetzten Fahrzeuge mit dem sogenannten A-Schild zu kennzeichnen (§ 55 KrWG).

Im Übrigen resultiert aus der Abfalleigenschaft die Befugnis für die zuständigen Abfallbehörden, den Verbleib der betreffenden Stoffe zu überprüfen und ggf. Anordnungen zu treffen, sollten von den Abfällen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

Im Auftrag



(Weyer)